Mutterschutz

Welche Ziele sollten Sie erreichen?

Ihre Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt grundsätzlich Gefährdungen für schwangere und stillende Frauen und ihr Kind. Die schwangere oder stillende Frau kann ihre gewohnte Arbeit so weit wie möglich fortführen.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

 Beurteilen Sie an allen Arbeitsplätzen – unabhängig ob derzeit eine Mitarbeiterin schwanger ist – die Arbeitsbedingungen, denen eine schwangere oder stillende Frau und ihr Kind ausgesetzt sein kann, hinsichtlich Art, Umfang und Dauer möglicher Gefährdungen. Sobald Ihnen eine Beschäftigte ihre Schwangerschaft mitteilt, prüfen Sie ob ihre Gefährdungsbeurteilung für die Schwangere passend ist. Beziehen Sie dabei die Schwangere mit ein. Falls notwendig treffen Sie individuelle Schutzmaßnahmen für die Schwangere. Nutzen die



Dokumentationshilfe "Gefährdungsbeurteilung kompakt: Dokumentation Gefährdungen und Maßnahmen" und für die individuelle Gefährdungsbeurteilung die Dokumentationshilfe "Personenbezogene Gefährdungsbeurteilung".

Hinweis: Bei vielen zuständigen Arbeitsschutzbehörden können Sie Formulare für die Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz herunterladen. Mithilfe der Tabelle auf der folgenden Seite können Sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und ermitteln, welche Tätigkeiten die werdende Mutter weiter ausüben darf oder ob eventuell Veränderungen am Arbeitsplatz notwendig sind.

- Informieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.
- Melden Sie die Schwangerschaft an die für den Mutterschutz zuständige Behörde dem Gewerbeaufsichtsamt oder dem Amt für Arbeitsschutz. Meldeformulare finden Sie im Internet.
- Bitte beachten Sie, dass die Bundesländer Mutterschutz-Regelungen unterschiedlich auslegen. Am besten, Sie informieren sich rechtzeitig bei den zuständigen Behörden und Ämtern über die regionalen Gegebenheiten.

Info: Als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin müssen Sie ein Beschäftigungsverbot aussprechen, wenn unzulässige und unzumutbare Gefährdungen nicht ausgeschlossen werden können und kein anderweitiger adäquater Einsatz der Schwangeren möglich ist. Die Krankenkasse, bei der die Schwangere versichert ist, zahlt die Ausfallkosten aus.

Informationen erhalten Sie bei den Krankenkassen.

Was ist zu beachten?

Schwangere dürfen Schwangere dürfen nicht Arbeitszeit • zwischen 6 Uhr und 20 Uhr arbeiten. zwischen 20 Uhr und 6 Uhr arbeiten • täglich maximal 8,5 Stunden arbeiten. (Verbot der Nachtarbeit). pro Doppelwoche maximal 90 Stunden • an Sonn- und Feiertagen beschäftigt eingesetzt werden. werden. zwischen 20 Uhr und 22 Uhr arbeiten, nach Beantragung bei der zuständigen Info: Die zuständige Behörde kann Arbeitsschutzbehörde. Ausnahmen zulassen. Voraussetzung ist, dass die Schwangere dieses ausdrücklich wünscht. Mehrarbeit leisten. • in Arbeitsbereichen arbeiten, in denen erhöhter Zeitdruck zum Beispiel durch Personalmangel herrscht. • Alleinarbeit ausüben. Infektionsgefährdungen Behandlungen, bei denen der Kontakt • unzulässigen und unzumutbaren zu Körpersekreten und Wunden nicht Infektionsgefährdungen ausgesetzt ausgeschlossen werden kann, unter Benutzung von medizinischen - zum Beispiel in Verbindung mit Einmalhandschuhen durchführen. Instrumenten ohne Sicherheitsmechanismus Kinder in Abhängigkeit vom Impfstatus behandeln. · intramuskuläre, intravenöse und Bei Unklarheiten die Betriebsärztin subkutane Injektionen mit "sicheren beziehungsweise den Betriebsarzt Instrumenten" vornehmen. und/oder die zuständige Behörde einbeziehen. Lassen Sie sich auch betriebsärztlich beraten, welche Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung schwangere Frauen unter Einhaltung angemessener Schutzmaßnahmen ausüben dürfen. Gefahrstoffe/ · Medikamente verabreichen sowie Bitte lassen Sie sich in Hinblick auf Medikamente Desinfektions- und Reinigungsmitteln erlaubte und unerlaubte Tätigkeiten bestimmungsgemäß anwenden, sofern betriebsärztlich beraten oder fragen Sie die üblichen Schutzmaßnahmen (z.B. im Zweifel Ihre zuständige Behörde. Schutzhandschuhe) eingehalten werden. Falls Flächendesinfektionsmittel eingesetzt werden müssen, sollte auf Mittel

mit Formaldehyd verzichtet werden.

Fortsetzung *⇒*

Schwangere dürfen	Schwangere dürfen nicht	
 Patientinnen oder Patienten, die Zytostatika erhalten haben, behandeln, wenn die Gefährdung der Schwangeren zum Beispiel durch das Tragen von medizinischen Handschuhen ausgeschlossen werden kann. 		Gefahrstoffe/ Medikamente (Fortsetzung)
• gelegentlich (1-2 Mal/Std.) Lasten zwischen 5 und 10 kg heben, tragen, bewegen oder befördern. Die Gewichtsgrenzen sind auch beim Einsatz von Hilfsmitteln zu beachten.	 für Arbeiten eingeteilt werden, die mit großen körperlichen Belastungen (beispielsweise lange Massagen, Mobilisierung von pflegebedürftigen Patienten oder Patientinnen) einhergehen. Auch beim Einsatz von Hilfsmitteln müssen regelmäßig Gewichtsgrenzen beim Heben und Tragen eingehalten werden: ohne mechanische Hilfsmittel regelmäßig Lasten mit einem Gewicht von über 5 kg oder gelegentlich von Hand mit einem Gewicht von über 10 kg heben, halten, bewegen oder befördern. bei denen sie sich häufig strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen. bei denen sie mehr als 4 Stunden pro Tag stehen müssen (dies gilt nach Ablauf des fünften Schwangerschaftsmonats). 	Körperliche Belastungen/Bewegen von Patienten und Patientinnen, Heben und Tragen
	 für Arbeiten eingeteilt werden, bei denen eine erhöhte Unfallgefahr* besteht. Hierzu gehören insbesondere Tätigkeiten, bei denen sie ausrutschen, fallen oder abstürzen könnten. erfahrungsgemäß unruhige und/oder aggressive Personen behandeln. 	Unfallgefahren
		* im Vergleich zur alltäg- lichen Gefährdung
• grundsätzlich Hausbesuche mit dem Auto wahrnehmen.		Fahrzeuge/Fahrten mit dem Auto

Schutzfristen

- Nach der Entbindung sind Frauen acht Wochen freizustellen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten oder wenn bei dem Neugeborenen eine Behinderung festgestellt wurde auf
 Antrag bei dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin bis zwölf Wochen. Bei Frühgeburten
 verlängert sich die Zeit um die Schutzfrist, die nicht in Anspruch genommen werden
 konnte.
- Stillende Mitarbeiterinnen sind wenn sie es wünschen für die zum Stillen erforderliche Zeit freizustellen. Der Gesetzgeber sieht dafür mindestens zweimal täglich eine halbe oder einmal täglich 1 Stunde vor. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von 8 Stunden, die nicht um 2 Stunden unterbrochen wurde, sieht der Gesetzgeber mindestens zweimal täglich 45 Minuten oder einmal täglich 90 Minuten vor. Die Stillzeit darf nicht auf die Pausen angerechnet, nicht nachgearbeitet und nicht vom Verdienst abgezogen werden.

Gestaffelte Mutterschutzfristen bei Fehlgeburten

- Fehlgeburten ab der 13. Schwangerschaftswoche: 2 Wochen Mutterschutz
- Fehlgeburten ab der 17. Schwangerschaftswoche: 6 Wochen Mutterschutz
- Fehlgeburten ab der 20. Schwangerschaftswoche: 8 Wochen Mutterschutz

Frauen können jedoch auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Schutzfrist wieder beschäftigt werden (frühestens ab der dritten Woche nach der Entbindung), wenn nach ärztlicher Einschätzung nichts dagegenspricht. Sie können ihre Erklärung jederzeit widerrufen.

Zum Schutz von Mutter und Kind – Tipps für die Praxis

- Thematisieren Sie das Thema Mutterschutz in Ihren regelmäßigen Unterweisungen.
- Weisen Sie Ihre Mitarbeiterinnen darauf hin, Sie als Praxisinhaberin beziehungsweise Praxisinhaber im Falle einer Schwangerschaft möglichst frühzeitig zu informieren, denn nur dann können Sie die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Frau und des Kindes einleiten.
- Durch frühzeitige Impfangebote können bei Eintritt einer Schwangerschaft Beschäftigungsverbote vermieden werden. Besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko mit besonders schwerwiegenden Folgen, sollten Sie Ihren Mitarbeiterinnen frühzeitig Schutzimpfungen möglichst schon im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge vor Aufnahme der Tätigkeit anbieten, sofern keine oder eine unvollständige Immunität besteht.
- Lassen Sie sich von Ihrer Betriebsärztin oder Ihrem Betriebsarzt gegebenenfalls über Impfangebote und bei der Gefährdungsbeurteilung beraten.
- Organisieren Sie die Arbeit für schwangere oder stillende Frauen so, dass diese sich zwischendurch hinsetzen, ausruhen oder stillen können.

- Schwangere, die sich sehr fit fühlen, legen häufig Wert darauf, dass sie ohne Einschränkungen alle Tätigkeiten ausführen können. Bestehen Sie darauf, dass nach Ihren Regeln – und damit nach den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung – gearbeitet wird.
- Entlasten Sie die schwangere Frau von Tätigkeiten, deren Gefährdungsprofil Sie nicht komplett im Griff haben, beispielsweise von Hausbesuchen oder Gruppentherapien im Suchtbereich.
- Legen Sie zusammen mit Ihrer Betriebsärztin oder Ihrem Betriebsarzt fest, welche Hilfen es bei hohen körperlichen Belastungen für Schwangere gibt. Dies ist insbesondere wichtig in der physiotherapeutischen Praxis, für Hebammen oder Podologinnen.
- In Konfliktfällen berät Sie die zuständige Behörde für Mutterschutz.
- Weitere Informationen zum Schutz am Arbeitsplatz in der Schwangerschaft finden Sie unter www.bgw-online.de/mutterschutz.
- Aktuelle Informationen zur Coronapandemie und den Arbeitsschutzstandard für Ihre Branche finden Sie unter www.bgw-online.de/corona.